



# Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

**2020**

**Natürliche Personen**  
mit Wohnsitz ausserhalb  
des Kantons

## Wo finden Sie was

### Allgemeines

|                                                        |   |
|--------------------------------------------------------|---|
| Zustellung der Steuererklärung.....                    | 2 |
| Steuerpflicht, Personalien, Familienverhältnisse ..... | 3 |
| Termine / Fristen .....                                | 3 |

### Hauptformular

|                                                        |    |
|--------------------------------------------------------|----|
| Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse.....     | 5  |
| Einkünfte in Graubünden .....                          | 7  |
| Einkünfte ausserhalb Graubündens.....                  | 7  |
| Allgemeine Abzüge .....                                | 9  |
| Zusätzliche Abzüge.....                                | 13 |
| Sozialabzüge .....                                     | 14 |
| Vermögenswerte in Graubünden .....                     | 19 |
| Vermögenswerte ausserhalb des Kantons Graubünden ..... | 19 |
| Schulden .....                                         | 19 |
| Steuerfreie Beträge.....                               | 20 |

### Formulare Liegenschaften

|                                       |    |
|---------------------------------------|----|
| Verzeichnis der Liegenschaften.....   | 21 |
| Erträge der Privatliegenschaften..... | 23 |
| Vermietung von Ferienwohnungen .....  | 29 |

## Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen.

Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen aufgezeigt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt (Verzeichnis finden Sie in der Mitte dieser Wegleitung)**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) und für Rückfragen steht die Mailadresse [kommissariat@stv.gr.ch](mailto:kommissariat@stv.gr.ch) zur Verfügung.

Um Steuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften anzufragen, wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Steueramt der Liegenschaftengemeinde.

Die Einkünfte eines Kalenderjahres bilden die Grundlage für die Besteuerung im gleichen Jahr. Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt. Nach Eingang und Kontrolle Ihrer Steuererklärung erhalten Sie die Veranlagung und die definitive Steuerrechnung für das Jahr 2020.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Gemeindesteueramt

## Zustellung der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder mit Papierformularen erfolgen. Sie können zwischen folgenden **Zustellungsformen für die Steuererklärung** wählen:

**Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung:** Dabei handelt es sich um ein Schreiben, in welchem die Register- / Referenznummer und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware **"SofTax GR" von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) heruntergeladen**, installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (z.B. Steuervertreter in der Schweiz) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation **aktuellste verfügbare Version von "SofTax GR"** für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die im Kanton Graubünden neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. durch Erwerb von Grundstücken, Errichtung von Betriebsstätten), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Zustellform wählen.

**Papier:** Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuererklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

## Steuerpflicht, Personalien, Familienverhältnisse

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Graubünden, welche im Kanton Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben sind, Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben, sind hier für das Vermögen und Einkommen daraus steuerpflichtig. Sie entrichten ihre Steuern für die im Kanton Graubünden steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; mindestens jedoch nach dem Steuersatz, der für die im Kanton steuerbaren Faktoren massgebend ist, soweit es die bundesrechtlichen Kollisionsnormen zulassen.

Für die **Personalien und Familienverhältnisse** ist der Stand am **31. Dezember 2020** oder am Ende der Steuerpflicht massgebend. Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ebenso ist das Vermögen und der Vermögensertrag minderjähriger Kinder vom Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zu versteuern. Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Ehepaaren tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den Ehemann und unter "Steuerpflichtige Person 2" die Ehefrau ein. Bei eingetragenen Partnerschaften tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den Partner 1 und unter "Steuerpflichtige Person 2" den Partner 2 gemäss Partnerschaftsurkunde ein.

Beide Ehegatten sowie Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften sind im Verfahren **gleichgestellt** und sollten deshalb auch die Steuererklärung gemeinsam unterzeichnen. Unterschreibt jedoch nur ein Ehegatte / Partner die Steuererklärung, wird angenommen, dass er den anderen im Verfahren im **beidseitigen Einverständnis** vertritt. Handlungen eines Ehegatten / Partners binden somit auch den anderen Ehegatten / Partner.

## Termine / Fristen

Einreichetermin für die Steuererklärung 2020 ist der **30. September 2021**.

**Vor Ablauf der** in der Praxisfestlegung "StG Art. 127 Steuererklärung Fristen" festgesetzten Fristen kann ein Fristerstreckungsgesuch online unter [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) eingereicht werden. Wird das Fristverlängerungs-Gesuch nicht elektronisch eingereicht, so ist dieses unter Angabe der Register-Nummer schriftlich an die **Kantonale Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur** zu stellen. Das Gesuch wird nur beantwortet, wenn diesem nicht oder nur teilweise entsprochen wird. **Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Mahnung keine Fristverlängerungen mehr gewährt werden.**

# Hauptformular

Die nachstehenden Ausführungen enthalten die Anleitung zum Ausfüllen des **Hauptformulars für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Grundbesitz oder Betriebsstätten im Kanton (Formular 1b)** zur Steuererklärung 2020.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte, Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben. Die Nummerierung der nachstehenden Abschnitte entspricht der Ziffernnummerierung auf dem Formular.

## Hauptformular, Seite 1 (Formular 1b)

| Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2020 |                                                                      |  |  |                                                                      |  |  |  |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--|--|----------------------------------------------------------------------|--|--|--|
|                                                             | Steuerpflichtige Person 1                                            |  |  | Steuerpflichtige Person 2 <sup>*)</sup>                              |  |  |  |
| Geburtsdatum / Zivilstand                                   | 26.03.1964/ verheiratet                                              |  |  | 26.12.1966                                                           |  |  |  |
| Versichertennummer AHV                                      |                                                                      |  |  |                                                                      |  |  |  |
| Konfession                                                  | evangelisch                                                          |  |  | evangelisch                                                          |  |  |  |
| Beruf / Tätigkeit                                           | Finanzberater                                                        |  |  | Sachbearbeiterin                                                     |  |  |  |
| Arbeitgeber                                                 | Bank AG                                                              |  |  | Handels AG                                                           |  |  |  |
| Beschäftigungsgrad in %                                     | 100                                                                  |  |  | 20                                                                   |  |  |  |
| Selbständig erwerbend                                       | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |  |  | ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> |  |  |  |
| Inhaber / Teilhaber der Firma                               |                                                                      |  |  |                                                                      |  |  |  |
| Telefon                                                     | P. G.                                                                |  |  | P. G.                                                                |  |  |  |
| E-Mail-Adresse                                              | fmuster@muenchen.de                                                  |  |  | fmuster@muenchen.de                                                  |  |  |  |

  

| Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten |                  |                                            |                                                                 |                                                 |                                          |                          |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Name /Vorname                                                                                   | Geburtsdatum     | In Ihrem Haushalt?                         | Stipendien                                                      | Nur bei getrennt besteuerten Eltern auszufüllen |                                          |                          |                          |
| Ausbildungsinstitut / -betrieb, Ort                                                             | Ausbildungs-ende | Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungs-ort? | Total Einkünfte unterstützter volljähriger Kinder in Ausbildung | Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?      | Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? | Gemeinsames Sorgerecht?  | Alternierende Obhut?     |
| 1 Karl                                                                                          | 10.02.00         | <input checked="" type="checkbox"/>        | 2'000                                                           | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Technikerschule Stuttgart                                                                       | 07.23            | <input checked="" type="checkbox"/>        | 9'350                                                           | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2 Kurt                                                                                          | 16.08.03         | <input checked="" type="checkbox"/>        |                                                                 | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kochlehre, Hotel Muster, München                                                                | 07.23            | <input type="checkbox"/>                   |                                                                 | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3 Katharina                                                                                     | 25.09.15         | <input checked="" type="checkbox"/>        |                                                                 | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|                                                                                                 |                  | <input type="checkbox"/>                   |                                                                 | <input type="checkbox"/>                        | <input type="checkbox"/>                 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

  

| Unterstützungsbedürftige, von Ihnen unterhaltene Personen (ohne Ehegatten / Partner, Konkubinatspartner und Kinder) |             |                     |                                          |                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Name / Vorname                                                                                                      | Geburtsjahr | Wohnort und Adresse | Unterstützungsbetrag im Steuerjahr (Fr.) | Lebt in Ihrem Haushalt?<br>ja <input type="checkbox"/> |
|                                                                                                                     |             |                     |                                          |                                                        |

  

| Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen) |                                     |                          | Zahladresse in der Schweiz für allfällige Steuerrückerstattungen (nur ausfüllen wenn neue Zahladresse) |                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Sprache bzw. Zustellungsform                                                               | Deutsch                             | Italienisch              | IBAN                                                                                                   | CH12 3456 7890 1234 1234 0 |
| Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung                                           | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Bank / Institut: Bezeichnung                                                                           | XY Bank                    |
| Papier                                                                                     | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | PLZ und Ort                                                                                            | St. Moritz                 |
|                                                                                            |                                     |                          | Kontoinhaber                                                                                           | F. Muster-Meier            |

  

Die Zustellung von Verfügungen wird bis zum Widerruf an folgende Adresse gewünscht:

.....

(ohne Angaben erfolgt die Zustellung an die oben aufgedruckte Adresse)

.....

\*) Bei Ehegatten die Ehefrau, bei eingetragenen Partnerschaften die auf der Partnerschaftsurkunde als Partner/in 2 aufgeführte Person.

## **Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse**

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse ist der Stand am 31. Dezember 2020 massgebend.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

In der Tabelle **Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder** sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in Ziffer 12.3-5). Für die **volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder** ist zusätzlich deren steuerbares Einkommen zu deklarieren.

Bei getrennt besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) mit gemeinsamen Kindern werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxen.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte / Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

### **Zahladresse für allfällige Steuerrückerstattungen**

Die Angabe einer gültigen Zahladresse erspart der Veranlagungsbehörde umständliche Abklärungen und kann zu einer schnelleren Ausführung von allfälligen Steuerrückerstattungen beitragen.

### **Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare**

#### **Wichtig:**

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuerklärungs-Formularen **handschriftliche Vermerke** wegen der elektronischen Verarbeitung (Barcode) **nicht berücksichtigt** werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Falls Sie die Steuererklärung mit SoTax GR ausfüllen, müssen Sie zusätzliche Angaben im eigens dafür eingerichteten Formular "Bemerkungen" in SoTax GR anbringen.

**Stellen Sie bitte die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter und Belege oder die unterzeichnete Quittung (bei elektronischer Datenübermittlung), sowie alle notwendigen Belege (falls diese nicht in elektronischer Form**

in "SofTax GR" hinzugefügt worden sind) im beiliegenden Rückantwortcouvert der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 1/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu. Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Verarbeitungszentrum eingetroffen ist.

Hauptformular, Seite 2 (Formular 1b)

Steuerausscheidung

Die Ausscheidung für Graubünden (Einkommen und Vermögen) sowie für die Schweiz (Einkommen) wird im Rahmen der Steuerveranlagung durch die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND

der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder

1. In Graubünden

|     |                                                      | Code           | Kanton<br>Fr. | Bund<br>Fr. |
|-----|------------------------------------------------------|----------------|---------------|-------------|
| 1.1 | Nettoertrag der Liegenschaften                       | Formular 7 170 | 16'200        | 14'256      |
| 1.2 | Selbständige Erwerbstätigkeit                        | Person 1 110   |               |             |
|     |                                                      | Person 2 111   |               |             |
| 1.3 | Aus Anteilen an einfachen Gesellschaften             | Person 1 112   |               |             |
|     |                                                      | Person 2 113   |               |             |
| 1.4 | Aus Anteilen an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften | Person 1 114   |               |             |
|     |                                                      | Person 2 115   |               |             |
| 1.5 | Ertrag aus unverteilen Erbschaften                   | 180            |               |             |
| 1.6 | Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: .....         | 164            |               |             |

2. Total Einkünfte in Graubünden

Summe Ziffern 1.1 bis 1.6

16'200 14'256

3. Ausserhalb Graubünden

|      |                                                                                        |                |         |         |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------|---------|
| 3.1  | Unselbständige Erwerbstätigkeit                                                        | Person 1 100   | 250'000 | 250'000 |
|      |                                                                                        | Person 2 101   | 20'000  | 20'000  |
| 3.2  | Selbständige Erwerbstätigkeit                                                          | Person 1 110   |         |         |
|      |                                                                                        | Person 2 111   |         |         |
| 3.3  | Aus Anteilen an einfachen Gesellschaften                                               | Person 1 112   |         |         |
|      |                                                                                        | Person 2 113   |         |         |
| 3.4  | Aus Anteilen an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften                                   | Person 1 114   |         |         |
|      |                                                                                        | Person 2 115   |         |         |
| 3.5  | AHV- / IV-Renten (zu 100%)                                                             | Person 1 130   |         |         |
|      |                                                                                        | Person 2 131   |         |         |
| 3.6  | Übrige Renten und Pensionen                                                            | Person 1 134   |         |         |
|      |                                                                                        | Person 2 135   |         |         |
| 3.7  | Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung, Auflösung eingetragener Partnerschaft | 160            |         |         |
| 3.8  | Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder                                            | 161            |         |         |
| 3.9  | Nettoertrag der Liegenschaften                                                         | Formular 7 170 | 62'400  | 62'400  |
| 3.10 | Ertrag aus Wertschriften und Guthaben                                                  | 174            | 850     | 850     |
| 3.11 | Ertrag aus unverteilen Erbschaften                                                     | 180            |         |         |
| 3.12 | Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: .....                                           | 164            |         |         |

4. Total Einkünfte ausserhalb Graubünden

Summe Ziffern 3.1 bis 3.12

333'250 333'250

5. Total Einkünfte

Ziffer 2 + Ziffer 4

349'450 347'506

# Einkünfte

## 1. *Einkünfte in Graubünden*

### 1.1 **Nettoertrag der Liegenschaften**

In dieser Ziffer sind die auf dem **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2**, berechneten Nettoerträge der Privatliegenschaften einzusetzen. Siehe dazu die zugehörigen Ausführungen auf Seite 21.

### 1.2 – 1.6 **Weitere Einkünfte**

Darunter fallen

- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. aus Betriebsstätten und Baugesellschaften);
- Einkommen aus Anteilen an einfachen Gesellschaften;
- Einkommen aus Anteilen an Kollektiv-/ Kommanditgesellschaften;
- Einkommen aus unverteilter Erbschaften mit Liegenschaften in Graubünden;
- Weitere Einkünfte.

Die entsprechenden Abrechnungen sind der Steuererklärung beizulegen.

## 3. *Einkünfte ausserhalb Graubündens*

### 3.1 - 3.12 **Weitere Einkünfte ausserhalb Graubündens**

Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind auch sämtliche ausserhalb des Kantons Graubünden erwirtschafteten Einkünfte zu deklarieren. Dies sind:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Einkommen aus Anteilen an einfachen Gesellschaften;
- Einkommen aus Anteilen an Kollektivgesellschaften;
- Renten und Pensionen;
- Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft (inkl. Alimente für minderjährige Kinder);
- Nettoertrag der Liegenschaften;
- Ertrag aus Wertschriften und Guthaben;
- Einkommen aus unverteilter Erbschaften;
- Weitere Einkünfte.



# Hauptformular, Seite 3 (Formular 1b)

## ABZÜGE

### 6. Allgemeine Abzüge

|     |                                                                                              | Code                 | Kanton<br>Fr. | Bund<br>Fr.             |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|-------------------------|
| 6.1 | Berufsauslagen bei unselbständiger<br>Erwerbstätigkeit                                       | Person 1<br>Person 2 | 230<br>270    | 3'100<br>2'000<br>2'000 |
| 6.2 | Schuldzinsen                                                                                 |                      | 280           | 22'500<br>22'500        |
| 6.3 | Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt lebende Ehegatten /<br>Partner                  |                      | 290           |                         |
| 6.4 | Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder                                                  |                      | 291           |                         |
| 6.5 | Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und<br>die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) | Person 1<br>Person 2 | 306<br>307    |                         |
| 6.6 | Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien                                           |                      | 318           | 11'700<br>5'600         |
| 6.7 | Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte                                                      |                      | 319           |                         |
| 6.8 | Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen                           |                      | 323           |                         |
| 6.9 | Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung: .....                                                    |                      | 324           |                         |

7. **Total allgemeine Abzüge** *Summe Ziffern 6.1 bis 6.9* 39'300 34'100

8. **Nettoeinkommen** *Ziffer 5 abzüglich Ziffer 7* 340 310'150 313'406

### 9. Zusätzliche Abzüge

|     |                              |  |     |            |
|-----|------------------------------|--|-----|------------|
| 9.1 | Krankheits- und Unfallkosten |  | 350 |            |
| 9.2 | Behinderungsbedingte Kosten  |  | 351 |            |
| 9.3 | Freiwillige Zuwendungen      |  | 352 | 100<br>100 |

10. **Total zusätzliche Abzüge** *Summe Ziffern 9.1 bis 9.3* 100 100

11. **Reineinkommen** *Ziffer 8 abzüglich Ziffer 10* 360 310'050 313'306

### 12. Sozialabzüge

|      |                                                                                |  |     |                 |
|------|--------------------------------------------------------------------------------|--|-----|-----------------|
| 12.1 | Zweiverdienerabzug                                                             |  | 381 | 600<br>9'000    |
| 12.2 | Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen                                  |  | 382 | 2'600           |
| 12.3 | Abzug für Kinder im Vorschulalter                                              |  | 383 | 6'200<br>6'500  |
| 12.4 | Abzug für Kinder in Ausbildung                                                 |  | 384 | 9'300<br>6'500  |
| 12.5 | Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen<br>Ausbildungsort |  | 385 | 18'600<br>6'500 |
| 12.6 | Abzug für unterstützungsbedürftige Personen                                    |  | 386 |                 |

13. **Total Sozialabzüge** *Summe Ziffern 12.1 bis 12.6* 389 34'700 31'100

14. **Für die Besteuerung massgebendes Gesamteinkommen** *Ziff. 11 abzügl. Ziff. 13* 390 275'350 282'206

# Abzüge

Unter den folgenden Punkten sind sämtliche ausserhalb des Kantons Graubünden anfallenden Abzüge zu deklarieren.

## 6. Allgemeine Abzüge

### 6.1 Berufsauslagen

Als Berufsauslagen werden diejenigen Aufwendungen in Abzug gebracht, welche unmittelbar für die Erzielung des Einkommens aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** anfallen und in einem direkten Zusammenhang zu diesem Einkommen stehen.

### 6.2 Schuldzinsen

Hier werden sämtliche im Steuerjahr fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen** deklariert.

Nicht abziehbar sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Beim **Leasing** von Privatvermögen sind Schuldzinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abziehbar, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

**Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen** gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abziehbare) Schuldzinsen zugelassen. Die **Baurechtszinsen** werden im **Formular 7 "Liegenschaften"** geltend gemacht.

**Zinsbeihilfen** sind von den Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

**Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.-. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60% in die Bemessung einbezogen.**

### 6.3 - 6.4 Unterhaltsbeiträge

Abziehbar sind die Unterhaltsbeiträge an den **geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner** sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder**. Für jene Kinder, für welche unter dieser Ziffer Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, kann unter den Ziffern 12.3 bis 12.5 kein Abzug mehr vorgenommen werden.

## 6.5 Beiträge an die Altersvorsorge, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, **soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind**, werden hier deklariert.

Erwerbstätige Personen, welche im Jahre 2020 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für **gebundene Selbstvorsorge** geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu Fr. 6'826.–**.
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, **bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 34'128.–**.

**Wichtig:** Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2020 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abziehbar.

Haben beide Ehegatten / Partner ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

**Nicht Erwerbstätige** können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV etc. abgerechnet wurde.

**Selbständige Erwerbstätigkeit:** Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV etc. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein **Verlust** resultiert, ist kein Abzug möglich.

## 6.6 Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten die Erträge des Wertschriftenvermögens.

Höchstabzug für Steuerpflichtige, **welche Beiträge** an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten:

|                                                                      | Kanton      | Bund        |
|----------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| <b>Gemeinsam steuerpflichtige Personen</b>                           | Fr. 8'700.– | Fr. 3'500.– |
| <b>Übrige</b>                                                        | Fr. 4'400.– | Fr. 1'700.– |
| <b>pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)</b> | Fr. 1'000.– | Fr. 700.–   |

Höchstabzug für Steuerpflichtige, **welche keine Beiträge** an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten (z.B. Nichterwerbstätige, Rentner):

|                                                                      | Kanton       | Bund        |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|-------------|
| <b>Gemeinsam steuerpflichtige Personen</b>                           | Fr. 11'000.– | Fr. 5'250.– |
| <b>Übrige</b>                                                        | Fr. 5'600.–  | Fr. 2'550.– |
| <b>pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)</b> | Fr. 1'000.–  | Fr. 700.–   |

## 6.7 Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Sofern **Kinder unter 14 Jahren** durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abziehbar.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal **Fr. 10'300.–** beim Bund maximal **Fr. 10'100.– pro Kind**. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbs- und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich in diesem Fall zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

**Konkubinatspaare**, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbs- und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

## **6.8 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen**

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind, liegt eine qualifizierte Beteiligung an Wertschriften vor. Bei solchen Titeln wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer gemildert, indem die ausgeschütteten und versteuerten Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften lediglich zu 50% (Kantonssteuer) bzw. zu 70% (Bundessteuer) besteuert werden. Der entsprechende Abzug ist unter dieser Ziffer vorzunehmen.

## **6.9 Weitere Abzüge**

An dieser Stelle können die übrigen Abzüge geltend gemacht werden. Zulässig sind zum Beispiel:

- Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- die tatsächlichen Verwaltungskosten des beweglichen Privatvermögens (Bankdepot- und Safegebühren, Inkassospesen etc.). Nicht abzugsfähig sind die Auslagen für die Vermögensanlage, die Spesen und Kommissionen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Wertschriften, die Kosten für die Steuerberatung etc.

Bitte beachten Sie: Ohne belegmässigen Nachweis werden in der Regel bis zu 2.5‰ des Totalbetrages der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 9'000.—.

## 9. **Zusätzliche Abzüge**

### 9.1 **Krankheits- und Unfallkosten**

Abziehbar sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, im Jahr 2020 **selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese Kosten **5% des Nettoeinkommens** gemäss Hauptformular, Seite 3, Ziffer 8, **übersteigen**. Zu deklarieren sind die effektiven Aufwendungen für Krankheit, Invalidität und Pflegebedürftigkeit. Schönheitsbehandlungen, Fitnesskuren und dergleichen sind nicht abziehbar. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung der geltend gemachten Kosten beizulegen.

### 9.2 **Behinderungsbedingte Kosten**

Die durch die Invalidität verursachten, selbstgetragenen im Kalenderjahr 2020 bezahlten Kosten sind ohne Selbstbehalt von den Einkünften abziehbar. Als Mensch mit Behinderung gilt eine Person, der es eine dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

### 9.3 **Freiwillige Zuwendungen**

Abziehbar sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der **Maximalabzug** beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 8. Übersteigen die Abzüge gesamthaft **Fr. 100.–**, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse **[www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)** abgerufen werden.

## 12. Sozialabzüge

**Beachten Sie, dass für die Gewährung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31.12.2020 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2020 (unterjährige Steuerpflicht). In diesem Fall sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.**

### 12.1 Zweiverdienerabzug

Beim **Kanton** kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt **Fr. 600.–**.

Beim **Bund** beträgt der Zweiverdienerabzug **50%** des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens **Fr. 8'100.–** und höchstens **Fr. 13'400.–**. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.–, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

### 12.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'600.–** geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im Tarif Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

### 12.3-5 Kinderabzüge

Der **Kinderabzug** steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton **Fr. 6'200.–** für Kinder im Vorschulalter, **Fr. 9'300.–** für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf **Fr. 18'600.–**. Im Bund beträgt der Abzug **Fr. 6'500.–**. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2020. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass das minderjährige oder das mündige, sich in Ausbildung befindende Kind auf die **Unterstützungsleistung der Eltern angewiesen** ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Kind aufgrund seiner Einkünfte (Erwerbseinkommen, Stipendien, Wertschriftenerträge, Unterhaltsbeiträge) und/oder seines hohen Vermögens **zur Hauptsache selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann**. Nicht entscheidend ist, ob die Eltern über die gesetzliche Pflicht hinaus freiwillige Leistungen erbringen, indem sie beispielsweise für den gesamten Unterhalt aufkommen, obwohl das Kind über namhafte eigene Einkünfte verfügt. **Massgeblich ist einzig**, ob sie für den **Unterhalt zur Hauptsache aufkommen müssen**. Der Lebensunterhalt umfasst das was ein Kind zum

Leben braucht. Zu diesem Grundbedarf gehören nur die für den **unmittelbaren** Lebensunterhalt **notwendigen** Ausgaben.

Im Bereich der Sozialabzüge, zu denen der Kinderabzug gehört, sind Schematisierungen bzw. Typisierungen charakteristisch und daher zulässig. Eine solche Schematisierung sieht die Praxis vor, indem der Kinderabzug **grundsätzlich nicht gewährt** wird, wenn das Kind eigene Einkünfte von **mehr als Fr. 16'000.–** pro Jahr erzielt (Ausbildung am Wohnort) bzw. von **mehr als Fr. 18'000.–** pro Jahr (Ausbildung auswärts mit täglicher Heimkehr) bzw. von **mehr als Fr. 24'000.–** pro Jahr wenn sich das Kind während der Woche am auswärtigen Ausbildungsort aufhält, oder sein **Reinvermögen Fr. 187'500.–** oder mehr beträgt (Annahme Studiumsdauer 5 Jahre), weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind zur Hauptsache selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

**Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) – Rubrik Praxis) entnommen werden.**

### **Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen**

In Nichtkonkubinatsverhältnissen hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

### **Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen**

In Nichtkonkubinatsverhältnissen erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.



## Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

## Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

### 12.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beigetragen wird, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.– **und** das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.–, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Aus Praktikabilitäts- bzw. verwaltungsökonomischen Gründen wird bei der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse (wie dies bspw. bei der Überprüfung des Kinderabzuges gemacht wird), sondern auf Durchschnittswerte abgestellt. Ein steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 28'500.– (Verheiratete) entspricht – hochgerechnet – in etwa dem betriebsrechtlichen Existenzminimum. Die angeführten Grenzwerte für das Vermögen gelten gemäss dem Verwaltungsgericht Graubünden auch dann, wenn das ausgewiesene Vermögen der unterstützten Person hauptsächlich aus einer Liegenschaft besteht, welche nicht direkt liquid verfügbar ist.

Allfällige aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen steuerfreie Einkünfte sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand (Art. 30 lit. I StG GR) sind dabei zum steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Im **Kanton** kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der

Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit muss zu diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'200.–** und im Bund **Fr. 6'500.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'200.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund) beträgt.

# Hauptformular, Seite 4 (Formular 1b)

## VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder

|                                                                              |                                     | Code | Steuerwert am 31.12.<br>des Steuerjahres<br>Fr. |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------|-------------------------------------------------|
| <b>15. In Graubünden</b>                                                     |                                     |      |                                                 |
| 15.1 Liegenschaften (inkl. Geschäftsliegenschaften)                          | Formular 7                          | 420  | 400'000                                         |
| 15.2 Beteiligung an einfachen Gesellschaften                                 | Name: .....                         | 404  |                                                 |
| 15.3 Beteiligung an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften                     | Firma: .....                        | 406  |                                                 |
| 15.4 Beteiligung an unverteilter Erbschaften                                 | Name: .....                         | 428  |                                                 |
| 15.5 Geschäftsaktiven (ohne Liegenschaften)                                  |                                     | 410  |                                                 |
| <b>16. Total Vermögen in Graubünden</b>                                      | <b>Summe Ziffern 15.1 bis 15.5</b>  |      | <b>400'000</b>                                  |
| <b>17. Ausserhalb Graubünden</b>                                             |                                     |      |                                                 |
| 17.1 Liegenschaften (inkl. Geschäftsliegenschaften)                          | Formular 7                          | 420  | 3'000'000                                       |
| 17.2 Wertschriften und Guthaben                                              |                                     | 422  | 200'000                                         |
| 17.3 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle                                    |                                     | 426  |                                                 |
| 17.4 Geschäftsaktiven (ohne Liegenschaften)                                  |                                     | 410  |                                                 |
| 17.5 Beteiligung an einfachen Gesellschaften                                 | Name: .....                         | 404  |                                                 |
| 17.6 Beteiligung an Kollektiv- / Kommanditgesellschaften                     | Firma: .....                        | 406  |                                                 |
| 17.7 Beteiligung an unverteilter Erbschaften                                 | Name: .....                         | 428  |                                                 |
| 17.8 Motorfahrzeuge                                                          |                                     | 430  |                                                 |
| 17.9 Lebens- und Rentenversicherungen                                        |                                     | 432  | 25'000                                          |
| 17.10 Übrige Vermögenswerte                                                  |                                     | 434  | 20'000                                          |
| <b>18. Total Vermögen ausserhalb Graubünden</b>                              | <b>Summe Ziffern 17.1 bis 17.10</b> |      | <b>3'245'000</b>                                |
| <b>19. Total der Vermögenswerte</b>                                          | <b>Ziffer 16 + Ziffer 18</b>        | 440  | <b>3'645'000</b>                                |
| <b>20. Schulden</b>                                                          |                                     |      |                                                 |
| 20.1 Geschäftsschulden                                                       |                                     | 450  |                                                 |
| 20.2 Privatschulden in Graubünden                                            |                                     |      |                                                 |
| 20.3 Privatschulden ausserhalb Graubünden                                    |                                     | 452  | 900'000                                         |
| <b>21. Reinvermögen</b>                                                      |                                     | 460  | <b>2'745'000</b>                                |
| <b>22. Steuerfreie Beträge</b>                                               |                                     |      |                                                 |
| 22.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen                                 | Fr. 130'000                         | 470  | 130'000                                         |
| 22.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige                                     | Fr. 65'000                          | 472  | —                                               |
| 22.3 Für Kinder, für welche unter Ziffer 12 ein Kinderabzug beansprucht wird | je Kind Fr. 26'000                  | 474  | 78'000                                          |
| <b>23. Für die Besteuerung massgebendes Gesamtvermögen</b>                   |                                     | 480  | <b>2'537'000</b>                                |

**Beilagen**

☒ Hilfsformular Liegenschaften

☐ Kopie Steuererklärung Wohnsitzstaat

☒ Einheitswertbescheid

☐ .....

☐ .....

☐ .....

☐ .....

☐ .....

☐ .....

Dieses Hauptformular und die Hilfsformulare sind vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt.

Datum 31. August 2021

Unterschrift F. Muster I. Muster-Meier  
Steuerpflichtige Person 1 Steuerpflichtige Person 2

Rückfragen sind zu richten an (gilt nicht als Vollmacht):

Ein Vertretungsverhältnis ist mit einer separaten Vollmacht zu bescheinigen, andernfalls werden sämtliche Verfügungen und Rechnungen der steuerpflichtigen Person zugestellt.

# Vermögen

Massgebend für die Deklaration des steuerbaren Vermögens ist der **Vermögensstand am 31. Dezember 2020** bzw. am Ende der Steuerpflicht. Der Steuer unterliegt das gesamte im Kanton Graubünden gelegene Reinvermögen.

## 15. Vermögenswerte in Graubünden

### 15.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**; siehe dazu die Ausführungen auf Seite 21 ff.

### 15.2 - 15.5 Übrige Vermögenswerte

Hier werden die übrigen in Graubünden gelegenen Vermögenswerte angegeben.

## 17. Vermögenswerte ausserhalb des Kantons Graubünden

Zur Ermittlung des Gesamtvermögens und zur Vornahme der internationalen Steuerauscheidung sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutziensungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge, anzugeben.

### 17.1 Liegenschaften

Gemäss **Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1**; siehe dazu die Ausführungen auf Seite 21. Eine durch ausländische Behörden vorgenommene Bewertung der dort gelegenen Liegenschaften ist für die Schweizerische Steuerbehörde nicht verbindlich.

### 17.2 - 17.10 Übriges Vermögen

Unter den Ziffern 17.2 – 17.10 werden die ausserhalb Graubündens gelegenen Vermögenswerte deklariert.

## 20. Schulden

Es sind sämtliche **Schulden in- und ausserhalb Graubündens per 31.12.2020 zu deklarieren**.

## 22. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Gewährung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2020 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular, Seite 4, Ziffer 22**.

### Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

#### 1. Verzeichnis der Liegenschaften

|      |    |                         |    |                            |    |                          |
|------|----|-------------------------|----|----------------------------|----|--------------------------|
| Art: | 00 | Unüberbautes Grundstück | 04 | Stockwerkeigentum          | 08 | Garage                   |
|      | 01 | Einfamilienhaus         | 05 | Wohn- und Geschäftshaus    | 09 | Parkplatz                |
|      | 02 | Mehrfamilienhaus        | 06 | Hotel, Pension, Restaurant | 10 | Wohnrecht / Nutzniessung |
|      | 03 | Landwirtsch. Gebäude    | 07 | Gewerbliche Liegenschaft   |    |                          |

| Liegenschaft Nr. | Kanton | Gemeinde | Strasse / Nr. | Art | <sup>1)</sup> Mit Aufschub<br>Dauernd selbstbewohnt | Parzellen- oder<br>STWEG-Nr. | Baujahr | Schätzungs-<br>jahr | Steuerwert<br>Fr. |
|------------------|--------|----------|---------------|-----|-----------------------------------------------------|------------------------------|---------|---------------------|-------------------|
|------------------|--------|----------|---------------|-----|-----------------------------------------------------|------------------------------|---------|---------------------|-------------------|

#### A Privatliegenschaften

| Privateigentumsarten |    |            | (x)             |    | (x)                      |                          |      |      |      |           |
|----------------------|----|------------|-----------------|----|--------------------------|--------------------------|------|------|------|-----------|
| 1                    | GR | St. Moritz | Via Maistra 345 | 04 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 5344 | 2015 | 2015 | 400'000   |
| 2                    | AU | München    | Parkallee 34    | 02 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 2    | 1962 | 2012 | 1'000'000 |
| 3                    | AU | München    | Parkallee 36    | 02 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 2    | 1963 | 2012 | 2'000'000 |
| 4                    |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |
| 5                    |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |
| 6                    |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |
| 7                    |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |
| 8                    |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |
| 9                    |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |
| 10                   |    |            |                 |    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |      |      |      |           |

Total Steuerwert der Privatliegenschaften

3'400'000

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 32.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 5.1).

#### B Geschäftliegenschaften

|    |  |  |  |  |   |   |  |  |  |  |
|----|--|--|--|--|---|---|--|--|--|--|
| 11 |  |  |  |  | — | — |  |  |  |  |
| 12 |  |  |  |  | — | — |  |  |  |  |
| 13 |  |  |  |  | — | — |  |  |  |  |
| 14 |  |  |  |  | — | — |  |  |  |  |
| 15 |  |  |  |  | — | — |  |  |  |  |

Total Steuerwert der Geschäftliegenschaften

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

#### 2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftliegenschaften

|                                                                             |        |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------|
| Liegenschaft Nr(n). gemäss Verzeichnis (oben 1. B) .....                    | Fr.    |
| Mietwert für den / die selbstbewohnten Teil(e) der Geschäftliegenschaft(en) |        |
| Mietwertreduktion:                                                          | Kanton |
|                                                                             | Bund   |

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.4

<sup>1)</sup> Privatliegenschaft mit Aufschub gemäss Art. 18b Abs 1 StG und 18a DBG.

# Formular Liegenschaften (Formular 7)

## 1. Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind ebenfalls anzugeben.

**Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie für in der Schweiz gelegene Liegenschaften auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungsbehörde.**

### A Privatliegenschaften

**Privatliegenschaften** sowie **Wohn- oder Nutzniessungsrechte** werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton/Land, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) steht am Anfang des Formulars 7.

**Liegenschaften** für welche bei der Überführung vom Geschäftsvermögen ins **Privatvermögen** ein **Steueraufschub** verlangt wurde, sind **anzukreuzen**. (Weitere Details siehe Wegleitung Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8, welche unter [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) Rubrik Steuererklärung zu finden ist).

Das **Total Steuerwert der Privatliegenschaften** wird auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 15.1 oder 17.1 übertragen.

### B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** wird auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 15.1 oder 17.1 übertragen. Im Weiteren verweisen wir auf die **"Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte"**, welche von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung [www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch) Rubrik Dokumentation heruntergeladen werden kann.

### Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

#### Beispiele:

**Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen:**  
(z.B. Ertragswert Fr. 450'000.– / Verkehrswert Fr. 600'000.–)

| Formel:                                                             | Berechnung:                                  | Steuerwert:   |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------|
| $\frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + \text{Verkehrswert}}{3}$     | $\frac{(2 \times 450'000.-) + 600'000.-}{3}$ | Fr. 500'000.– |
| Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden. |                                              |               |

3. Erträge der Privatliegenschaften

| Wie Seite 1 | Vermietung <sup>1)</sup> /<br>Mietwert<br>selbst-<br>genutzter<br>Geschäfts-<br>räume<br>Fr. | Eigennutzung<br>(selbstgenutz-<br>te Wohnräu-<br>me) /<br>Wohnrecht<br>Fr. | Übrige Erträge<br>(aus verpach-<br>tetem Boden,<br>Nutzungs- und<br>Baurechten<br>etc.)<br>Fr. | Bruttoertrag<br><br>Fr. |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|

A Kantonssteuer <sup>1)</sup> Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen.

|    |        |        |  |        |
|----|--------|--------|--|--------|
| 1  | 7'200  | 10'800 |  | 18'000 |
| 2  |        | 30'000 |  | 30'000 |
| 3  | 48'000 |        |  | 48'000 |
| 4  |        |        |  |        |
| 5  |        |        |  |        |
| 6  |        |        |  |        |
| 7  |        |        |  |        |
| 8  |        |        |  |        |
| 9  |        |        |  |        |
| 10 |        |        |  |        |

Total Erträge 96'000

Total Abzüge - 17'400

Nettoertrag vor Mietwertreduktion 78'600

Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft: 30 % von Fr. -

Nettoertrag 78'600

B Direkte Bundessteuer

<sup>3)</sup> Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanton Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes): <sup>3)</sup>

|    |        |        |  |        |
|----|--------|--------|--|--------|
| 1  | 7'200  | 8'640  |  | 15'840 |
| 2  |        | 30'000 |  | 30'000 |
| 3  | 48'000 |        |  | 48'000 |
| 4  |        |        |  |        |
| 5  |        |        |  |        |
| 6  |        |        |  |        |
| 7  |        |        |  |        |
| 8  |        |        |  |        |
| 9  |        |        |  |        |
| 10 |        |        |  |        |

Total Erträge 93'840

Total Abzüge - 17'184

Nettoertrag 76'656

| Unterhalts- und<br>Verwaltungskosten |                 |                               | Baurechts-<br>zinsen | Abzüge |
|--------------------------------------|-----------------|-------------------------------|----------------------|--------|
| %                                    | Pauschal<br>Fr. | Effektiv <sup>2)</sup><br>Fr. |                      |        |

<sup>2)</sup> Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sind diese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000.- und mehr sind belegmässig nachzuweisen.

|    |       |  |  |       |
|----|-------|--|--|-------|
| 10 | 1'800 |  |  | 1'800 |
| 20 | 6'000 |  |  | 6'000 |
| 20 | 9'600 |  |  | 9'600 |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |

Total Abzüge 17'400

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für unverteile Erbschaften ist dieser Betrag auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die Spalte Kanton zu übertragen. In der Spalte Bund des Fragebogens ist in diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer.

Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton.

Einkommen GR: 18'000 / 1'800 16'200 (Ziffer 1.1)  
Einkommen ausserh. GR: 30'000 + 48'000 = 78'000 78'000 / 6'000 / 9'600 62'400 (Ziffer 3.9)  
78'600

|    |       |  |  |       |
|----|-------|--|--|-------|
| 10 | 1'584 |  |  | 1'584 |
| 20 | 6'000 |  |  | 6'000 |
| 20 | 9'600 |  |  | 9'600 |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |
|    |       |  |  |       |

Total Abzüge 17'184

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 71, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund).

### Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften:

(z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.– / Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

| Formel:                                                             | Berechnung:                       | Steuerwert:   |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| $\frac{\text{Ertragswert} + \text{Verkehrswert}}{2}$                | $\frac{750'000.- + 900'000.-}{2}$ | Fr. 825'000.– |
| Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden. |                                   |               |

**Ausserkantonale Liegenschaften:** Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für **ausländische Liegenschaften** ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung einen Nachweis über den Verkehrswert bei. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

**Unüberbaute Grundstücke** ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zu 2/3 des Verkehrswertes besteuert.

**Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke** ausserhalb der Landwirtschaftszone werden ausnahmsweise zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück unter das bürgerliche Bodenrecht fällt und nicht als Kapitalanlage dient.

## 3. Erträge der Privatliegenschaften

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen und Vermietung über Online-Portale) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen. Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das spezielle **Formular "Vermietung von Ferienwohnungen" (Formular 7.1)** auszufüllen.

**Eine Photovoltaikanlage** kann aufgrund der gesetzlichen Grundlage im **Kanton** nicht unter den Begriff des Liegenschaftsunterhalts subsumiert werden. **Entschädigungen** aus kostendeckender **Einspeisevergütung** (KEV) bzw. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer **Solaranlage** stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar (Art. 22 Abs. 1 StG). Eine der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Regelung kann dadurch erreicht werden, dass die Entschädigungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StG erst dann besteuert werden, wenn diese die Höhe der Anlagekosten des Kraftwerks (abzüglich allfälliger Subventionen) übersteigen.

**Bund:** Im Bund können neben den Unterhaltskosten auch die wertvermehrenden Investitionen (z.B. **Photovoltaikanlage**), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in Abzug gebracht werden. Entschädigungen aus kostendeckender **Einspeisevergütung** (KEV) bzw. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer **Solaranlage** sind immer als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Art. 21 Abs. 1 lit. a DBG) zu deklarieren. Bei Anlagen, welche der



Eigenbedarfsdeckung dienen, gilt das **Nettoprinzip**: Es wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch.

In der Spalte **Eigennutzung** ist der **Eigenmietwert** bzw. der Wert der Eigennutzung zu deklarieren. Als Bruttomietwert **selbstgenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen** (Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferien- und Wochenendhäuser, Zimmer, Garagen etc.) gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzniesser bei Vermietung erzielen würde. Für **Ferien- und Wochenendhäuser** ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhaberereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Die **Höhe des Eigenmietwertes** ist der letzten, Ihnen vom Amt für Immobilienbewertung Graubünden zugestellten, amtlichen Gebäudeschätzung zu entnehmen.

**Bund**: als Eigennutzung sind **80%** des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

In der Spalte **Übrige Erträge** sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

**Corona-Situation 2020**: Gemäss konstanter Praxis wird davon ausgegangen, dass Zweitwohnungen nur teilweise und zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden. Saisonale Schwankungen sind im geschätzten Eigenmietwert bereits berücksichtigt. Der "Lockdown" entfiel in zeitlicher Hinsicht teilweise auf die Nebensaison (April/Mai), während der die Zweitwohnungen erfahrungsgemäss weniger genutzt werden. Der Eigenmietwert bleibt für das Jahr 2020 unverändert, selbst wenn eine Zweitwohnung aufgrund der Covid-19-Pandemie weniger oder auch mehr genutzt wurde als in früheren Jahren.

## Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die **Unterhalts- und Verwaltungskosten** sowie die **bezahlten Baurechtszinsen** abziehbar.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (**Wechselpauschale**).

- **Pauschalabzug**:

| Alter des Gebäudes am 31.12.2020       | Pauschalabzug in %<br>des Bruttomietwertes |
|----------------------------------------|--------------------------------------------|
|                                        | Kanton / Bund                              |
| Bis 10 Jahre (Baujahr 2011 und jünger) | 10                                         |
| Über 10 Jahre (Baujahr 2010 und älter) | 20                                         |

**Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig für unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude** sowie für Liegenschaften mit einem jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 145'000.—.

**Beim Bund ist** für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude) ein Pauschalabzug **nicht zulässig**.

- **Effektive Kosten:**

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

**Beispiele:**

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt;
- Ölheizung wird durch Wärmepumpe oder Alternativenenergie ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt;
- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftensteuern;
- Kosten von Serviceabonnements für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden;
- **Bund:** Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (siehe Seite 26ff.).

Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2020 selbst bezahlten Kosten (nach Anrechnung allfällig ausbezahlter Förderungsbeiträge, Beiträge von Versicherungen etc.) abziehbar. Bei **Einzelbeträgen von Fr. 1'000.–** und mehr sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Unter **[www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch)** Rubrik Praxis finden Sie weitere Hinweise zu den Unterhaltskosten.

**Nicht abziehbar** sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

#### **Beispiele:**

- Wohnraumerweiterung (z.B. Anbau eines Wintergartens);
- Einbau eines Lifes.
- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten für Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern.

## **Investitionen für Energiesparmassnahmen und Umweltschutz**

**Bund:** Nach DBG 32 II Satz 2 wurden im Privatvermögen **Investitionen**, die dem **Energiesparen und dem Umweltschutz dienen**, den Unterhaltskosten gleichgestellt. Der Abzug ist nur bei bestehenden Gebäuden möglich (d.h. zwischen dem Bezug des Neubaus und der Installation muss ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen). Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur **rationellen Energieverwendung** oder zur **Nutzung erneuerbarer Energien** beitragen.

Können die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionskosten im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollständig steuerlich berücksichtigt werden, so können die verbleibenden Kosten **ab der Steuerperiode 2020 auf die folgenden zwei Steuerperioden übertragen** werden (Art. 32 Abs. 2<sup>bis</sup> DBG). Werden Kosten auf eine folgende Steuerperiode übertragen, so kann auch in dieser Steuerperiode **kein Pauschalabzug** geltend gemacht werden (Art. 4 Abs. 4 LgKoVO).

**Der Überschuss** der Kosten, welcher im Zusammenhang mit dem Energiesparen/Umweltschutz steht, deklarieren Sie bitte als effektive Unterhaltskosten in der nachfolgenden Steuerperiode. Bei der Deklaration bringen Sie folgende Bezeichnung an:

*Überschuss Kosten Energiesparen/Umweltschutz*

**Kanton:** Im Kanton gibt es im Gegensatz zur direkten Bundessteuer **keine gesetzliche Grundlage** für den Abzug der Kosten von **wertvermehrenden** Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen (allfällige Subventionen werden auch nicht als Einkommen erfasst). Die vorstehend zur direkten Bundessteuer gemachten Ausführungen gelten deshalb nicht für die Kantonssteuer.

Für diese ist einzig entscheidend, ob die fraglichen Investitionen **werterhaltender** (abzugsfähig) oder **wertvermehrender** (nicht abzugsfähig) Natur sind. Werterhaltende (und damit abzugsfähige) Investitionen, welche im Jahr der angefallenen Aufwendungen nicht vollumfänglich steuerlich berücksichtigt werden können, **können** im Kanton mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage **nicht** auf die folgenden zwei Steuerperioden **übertragen werden**.

## **Rückbaukosten**

**Bund: Ab der Steuerperiode 2020** können im Bund die Kosten für den Rückbau eines Gebäudes im Hinblick auf die Erstellung eines **Ersatzneubaus** in Abzug gebracht werden (Art. 32 Abs. 2 DBG).

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs des vorbestehenden Gebäudes, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls (Art. 2 Abs. 1 LgKoVO). Die Rückbaukosten können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn **innert zwei Jahren ein Ersatzneubau** auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat (Art. 3 und Art. 2 Abs. 4 LgKoVO).

Die Rückbaukosten können maximal auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 4 Abs. 1 und 2 LgKoVO).

**Der Überschuss** der Kosten, welcher im Zusammenhang mit Rückbaukosten steht, deklarieren Sie bitte als effektive Unterhaltskosten in der nachfolgenden Steuerperiode. Bei der Deklaration bringen Sie folgende Bezeichnung an:

*Überschuss Kosten Rückbau*

**Kanton:** Die **Rückbaukosten** im Sinne von Art. 2 Abs. 1 LgKoVO sind im Kanton mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage **nicht abzugsfähig**.

# Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

## Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

### 1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

|                                                  |                 |
|--------------------------------------------------|-----------------|
| Gemeinde                                         | St. Moritz      |
| Strasse / Nr.                                    | Via Maistra 345 |
| Parzellen- / STWE-Nr.                            | 5344            |
| Wohnungs-Nr. / -bezeichnung                      | Nr. 5 / DG      |
| Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad)               | 3               |
| Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.)                | 18'000          |
| Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage) | 120             |

### 2. Einnahmen

|                                                                                             | im Steuerjahr<br>Fr. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Bruttoeinnahmen aus Vermietung                                                              | 12'000               |
| Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen <sup>1)</sup> | – 1'200              |
| <b>Zwischentotal</b>                                                                        | <b>10'800</b>        |

### 3. Abzüge

|                                                                                                  |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Bei möblierter Vermietung <b>ohne</b> Wäsche: 1/5 des Zwischentotal <sup>1)</sup> unter Ziffer 2 | –       |
| <b>oder</b>                                                                                      |         |
| Bei möblierter Vermietung <b>mit</b> Wäsche: 1/3 des Zwischentotal <sup>1)</sup> unter Ziffer 2  | – 3'600 |

### 4. Nettoeinkünfte aus Vermietung

|  |       |
|--|-------|
|  | 7'200 |
|--|-------|

### 5. Anteil Eigennutzung

|                                                                                                              |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| (Differenz zwischen höherem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) <sup>2)</sup> | 10'800 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

### 6. Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)

|  |        |
|--|--------|
|  | 18'000 |
|--|--------|

<sup>1)</sup> Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.–, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

<sup>2)</sup> Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen höherem Eigenmietwert und Nettoeinkünften aus Vermietung für die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als Anteil Eigennutzung zu den Nettoeinkünften zu addieren. Sind die Nettoeinkünfte aus Vermietung gleich hoch wie oder höher als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null. Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.

<sup>3)</sup> Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.

## Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche von der steuerpflichtigen Person nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc., sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche.
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1). Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.
- c) Die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.